

# EU-JAPAN HANDELSABKOMMEN

Kurzbewertung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)

15. Juli 2018

Die vzbv Mitgliederversammlung hat im Rahmen der politischen Begleitung des US-EU Handelsabkommen TTIP im Jahr 2014 Anforderungen an ein verbraucherfreundliches Handelsabkommen definiert.<sup>1</sup> An diesen Leitplanken muss sich ebenfalls das EU-Japan Abkommen messen lassen.

Anforderungen des vzbv	Regelung im EU-Japan Abkommen	Bewertung
	Es ist zu erwarten, dass das Abkommen langfristig zu einer <b>größeren Produktauswahl</b> und unter Umständen auch zu <b>geringeren Preisen</b> führen kann. Es gibt bislang keine Zusammenstellung der Europäischen Kommission, in welchen Produktkategorien europäische Verbraucher günstigere Preise erwarten können.	+ / –
<b>Handelsabkommen müssen die Interessen von Verbrauchern berücksichtigen</b>	<b>Konkrete Vorteile</b> für Verbraucher – bspw. mehr Informationen, Streitschlichtungsverfahren im Onlinehandel, oder die Absenkung von Roaming-Gebühren – wurden nicht explizit mit einbezogen.	– negativ
	Internationale <b>Verbraucherrechte</b> sind nicht direkt im Abkommen verankert. Sie haben somit keine übergreifende Wirkung im Hinblick auf die langfristige Auslegung der Bestimmungen des Vertragstextes. <sup>2</sup> Allerdings wird in der Präambel das Ziel hoher verbraucherpoltischer Standards verankert.	+ / –
<b>Vorsorgeprinzip sichern</b>	Der Schutz des <b>EU-Vorsorgeprinzips</b> (Art. 191 AEUV) ist nicht explizit in den übergreifenden Zielen des Abkommens verankert. In Bezug auf Fragen der <b>Lebensmittelsicherheit</b> schreibt das EU-Japan Abkommen weitestgehend die	+ / –

<sup>1</sup> Resolution „TTIP korrigieren“ der Mitgliederversammlung des Verbraucherzentrale Bundesverbands am 12. November 2014.

<sup>2</sup> Auch im Nachhaltigkeitskapitel des Abkommens wird neben Arbeitnehmer- und Umweltstandards keine Referenz zu Verbraucherrechten (bspw. UN Guidelines for Consumer Protection, ISO 26.000, OECD Guidelines) gezogen. Verbraucherverbände werden auch nicht explizit in den Beratungsgremien genannt (Art. 13 und 14, Kapitel zu „Trade and Sustainable Development“).

	<p>Regelungen der WTO fort.<sup>3</sup> Es wurden die – schwächeren – Regeln der Welthandelsorganisation zur Anwendung des Vorsorgeprinzips verankert.</p> <p>Risikobasierte Kontrollen von Lebensmitteln und Importstopps bei konkreten Gefahren sind weiterhin möglich.</p>	+ positiv
Keine Aushöhlung parlamentarischer Regelungsbefugnisse durch regulatorische Kooperation	<p>Die <b>Kooperation zwischen Regulierungsbehörden</b> findet in einem freiwilligen Format statt. Dies ist zu begrüßen, auch wenn eine solche freiwillige Zusammenarbeit auch außerhalb eines Handelsabkommens stattfinden könnte.</p>	+ positiv
	<p>Der <b>Anwendungsbereich</b> der regulatorischen Kooperation im EU-Japan Abkommen ist beschränkt auf die Themen, die im Abkommen geregelt sind, dies ist ebenfalls zu begrüßen.</p>	
	<p>Die <b>institutionellen Strukturen</b> der Zusammenarbeit sind wie auch in den CETA-Verhandlungen sehr umfangreich. Aus Sicht des vzbv ist dies nicht notwendig.</p>	
Investorenschutz auf Inländergleichbehandlung beschränken	<p>Regeln zum Investitionsschutz sind im EU-Japan Handelsabkommen nicht verankert. Allerdings finden parallel Gespräche über ein eigenständiges Abkommen zum Investitionsschutz statt.</p>	+ positiv
	<p>Der vzbv setzt sich für einen Investitionsschutz entlang der Maßgabe der <b>Inländergleichbehandlung</b> ein. Außerdem müssen Regeln zum Verbraucherschutz vom Regelungsbereich des Investorenschutzkapitels ausgenommen werden. Es muss klare Regeln für eine öffentlich-<b>transparente Streitschlichtung</b> geben, wie sie etwa in CETA verankert wurden. Die Unabhängigkeit der Richter in Investitionsschutzverfahren muss sichergestellt werden.</p>	
Keine Regelungen zu Datentransfers in Handelsabkommen	<p>Im EU-Japan Handelsabkommen gibt es keine Regeln zu Datentransfers. Dies soll ggf. im Rahmen einer Überprüfung in drei Jahren hinzugefügt werden.</p>	+ positiv

<sup>3</sup> Das SPS-Abkommen der WTO erlaubt eine vorsorgende Regulierung nur temporär und in Fällen einer wissenschaftlichen Unsicherheit im Hinblick auf die Risikobewertung bestimmter Produkte oder Verfahren (Art. 5.7 WTO SPS Abkommen).

Anstatt Regeln zu Datentransfers in Handelsabkommen zu verankern, verhandelt die EU-Kommission derzeit über eine **Anerkennung des japanischen Datenschutzniveaus als gleichwertig** zum EU-Schutzniveau.<sup>4</sup> Dies ist zu begrüßen und sollte Regelungen im Rahmen eines Handelsabkommens vorgezogen werden.

### Interessen von Verbrauchern im e-Commerce schützen

Das EU-Japan Abkommen sieht einen Abschnitt zu **Verbraucherschutz im Onlinehandel**<sup>5</sup> vor. Auch soll es einen entsprechenden Dialog zwischen den Handelspartnern geben.

Aus Sicht des vzbv sollten diese Regeln **weiter konkretisiert** werden, um elementare Verbraucherrechte im Onlinehandel zu wahren und weiterzuentwickeln. Dies betrifft etwa eine umfassende Verbraucherinformation und eine transnationale Streitschlichtung, die die Regeln des Internationalen Privatrechts berücksichtigt.<sup>6</sup>

+ / –

### Wettbewerbsdruck nicht auf Kosten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Das EU-Japan Abkommen enthält begrüßenswerte Verweise zur Umsetzung von internationalen Abkommen zu Arbeitnehmerrechten, insbesondere den **ILO-Kernarbeitsnormen**. Auch wurde im Hinblick auf die Verankerung von Umweltrechten erstmal direkt Bezug auf das **Pariser Klimaabkommen** genommen.

Es gibt jedoch keinen verbindlichen Mechanismus zur Durchsetzung von Arbeitnehmer- und Umweltrechten. Aus Sicht des vzbv sollten diejenigen Standards und Rechte die im Abkommen verankert wurden, auch durch Handelsabkommen einklagbar sein.

+ / –

<sup>4</sup> Dies würden die freie Übertragung von personenbezogenen Daten zwischen der EU und Japan ermöglichen. Siehe: „Joint statement by Commissioner Věra Jourová and Haruhi Kumazawa, Commissioner of the Personal Information Protection Commission of Japan on the state of play of the dialogue on data protection“, 3. Juli 2017

<sup>5</sup> Art.9 im Kapitel „Trade in Services, Investment and e-Commerce“

<sup>6</sup> Diese Regeln legen fest, dass bei einem Vertragsverhältnis zwischen einem EU-Bürger und einem ausländischen Händler dann das EU-Verbraucherrecht gilt, wenn der Händler seine Geschäfte auf den jeweiligen EU-Mitgliedsstaat ausrichtet (siehe: Rom I und Brüssel I Verordnungen).

**Kontakt**

*Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

*Team Vorstand*

*Markgrafenstraße 66 10969 Berlin*

*vorstand@vzbv.de*